



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Abfallreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck und Organisation	2
Art. 2	Verpflichtung	3
Art. 3	Informationspflichten der Gemeinde	3

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 4	Abfallarten	4
Art. 5	Kompostierbare Abfälle	4
Art. 6	Papier	4
Art. 7	Metalle	4
Art. 8	Sonderabfälle	4/5
Art. 9	Bauschutt	5
Art. 10	Glas	5
Art. 11	Sperrgut	6
Art. 12	Entsorgungswege	6
Art. 13	Von der Abfuhr ausgeschlossen	6
Art. 14	Abfälle aus Gewerbebetrieben	6
Art. 15	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde für private Haushalte	6
Art. 16	Entsorgung des Sperrgutes	6/7
Art. 17	Nichtannahme	7
Art. 18	Bereitstellungszeit und -ort	7
Art. 19	Sauberhaltung Standplätze	7
Art. 20	Abfuhrplan	7

III. FINANZIELLES

Art. 21	Grundsatz	8
Art. 22	Gebühren	8
Art. 23	Tarife	8
Art. 24	Abfallrechnung	8
Art. 25	Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken	9
Art. 26	Bezug der Grundgebühr	9
Art. 27	Abgeltung besonderer Aufwendungen	9

IV. RECHTSPFLEGE

Art. 28	Ersatzvornahme	9
Art. 29	Beschwerden	9
Art. 30	Widerhandlungen	9

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Schlussbestimmungen	10
---------	---------------------	----



ABFALLREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 10. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Schönenwerd sorgt für eine zweckmässige Verminderung, ökologische Beseitigung und Wiederverwertung von

*Zweck und
Organisation*

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b) Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

² Industrie-, Gewerbe- und Handels- oder Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, Überwachung der Abfalldienste und Durchführung die Umwelt- und Gesundheitskommission zuständig.

Art. 2 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes sind alle EinwohnerInnen und die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe verpflichtet, ihre Abfälle dem öffentlichen Entsorgungsdienst zu übergeben.

Verpflichtung

² Ausnahmen werden durch die Umwelt- und Gesundheitskommission ausdrücklich verfügt.

³ Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände, in Wäldern und Gewässern, in privaten Mulden usw. ist verboten; Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

Art. 3 ¹ Die Umwelt- und Gesundheitskommission beziehungsweise die Bauverwaltung informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und über separate Sammlungen.

*Informationspflichten
der Gemeinde*

² Sie macht die Bevölkerung, die Handels- und die Dienstleistungsbetriebe, die Industrie und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Beseitigung von Abfällen.

³ Sie weist auf die Verkaufsstellen sowie die KonsumentInnen auf die Rücknahme beziehungsweise Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.

⁴ Sie orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste.

⁵ Sie erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Art. 4 ¹ Es ist vorgesehen, namentlich für die folgenden Abfallarten separate Sammlungen durchzuführen oder Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten: *Abfallarten*
- a) kompostierbare Abfälle
 - b) verwertbare Abfälle (Papier, Glas, Metalle)
 - c) Kleinmengen von Sonderabfällen und weiteren schadstoffhaltigen Abfällen
 - d) Kleinmengen von Bauschutt
 - e) übrige Abfälle (Hauskehricht inklusive Sperrgut).
- ² Die Umwelt- und Gesundheitskommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- ³ Die Umwelt- und Gesundheitskommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
- Art. 5 Sämtliche kompostierbaren Abfälle (Garten- und Küchenabfälle, ohne Speiseresten) können der Grünabfuhr mitgegeben werden. Es dürfen keine Kehrichtsäcke verwendet werden. *Kompostierbare Abfälle*
- Art. 6 Alle Papiersorten können der Papierabfuhr mitgegeben werden. *Papier*
- Art. 7 Metalle (z.B. Konservendosen, Massiveisen, Aluminium) sollen an der bezeichneten Sammelstelle deponiert werden. *Metalle*
- Art. 8 ¹ Die InhaberInnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben. *Sonderabfälle*
- ² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt zweimal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- a) Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- b) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- c) Thermometer
- d) Medikamente
- e) Putz- und Reinigungsmittel
- f) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- g) Labor- und Fotochemikalien
- h) Säuren und Laugen
- i) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen usw.)
- k) Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- l) elektrische und elektronische Geräte.

Art. 9 ¹ Als Bauschutt gelten ausschliesslich mineralische Materialien wie Bausteine, Bruchsteine, Kies, Sand, Beton, Mörtel, Gips, Erde usw.. Bauschutt ist von den Verursachern auf eigene Kosten durch private Abfuhr zu entsorgen.

Bauschutt

² Bauschutt in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen der Gemeinde (maximal 0.25 m³) ist auf der Hauptsammelstelle zu entsorgen.

³ Für die Entsorgung von Bauschutt von mehr als 100 m³ ist der Bauverwaltung ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

⁴ Bauschutt muss frei sein von brennbaren Materialien wie Holz und Kunststoff.

⁵ Die gewerbliche oder industrielle Entsorgung von Bauschutt auf der Hauptsammelstelle ist nicht zulässig.

Art. 10 Glasabfälle sollen auf den Sammelstellen in den dafür bezeichneten Behältern entsorgt werden.

Glas

- | | |
|---|--|
| <p>Art. 11 Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, soweit sie sich zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennung eignen (Art. 16).</p> | <p><i>Sperrgut</i></p> |
| <p>Art. 12 Andere als die im Reglement bestimmten Entsorgungswege sind unzulässig.</p> | <p><i>Entsorgungswege</i></p> |
| <p>Art. 13 Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bauschutt aller Art, Erde, Steine, Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle, Industrieabfälle, Fässer, Metallschrott, Fahrräder, Kochherde und dergleichen, sowie alle gefährlichen und giftigen Stoffe, die von der Kehrichtbeseitigungsanlage nicht angenommen werden.</p> | <p><i>Von der Abfuhr ausgeschlossen</i></p> |
| <p>Art. 14 Soweit die Abfälle aus Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben nicht selbst entsorgt werden, sind sie entweder in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern oder in Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern bereitzustellen. Werden Container verwendet, so müssen diese pro Leerung mit einer Containermarke versehen werden, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit Sperrgutmarken (vgl. Art. 15 und 16) gefüllt werden.</p> | <p><i>Abfälle aus Gewerbebetrieben</i></p> |
| <p>Art. 15 ¹ Abfälle privater Haushalte sind in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern für die Abfuhr bereitzustellen.</p> <p style="padding-left: 40px;">² Kompostierbare Abfälle sind in den Norm-Containern zu 35, 120, 240 und 660 Litern Fassungsvermögen sowie in Form von Bündeln zu entsorgen.</p> | <p><i>Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde für private Haushalte</i></p> |
| <p>Art. 16 ¹ Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 25 kg und Höchstmassen von 180 X 50 X 50 cm) können in die ordentliche Abfuhr gegeben werden oder auf der Hauptsammelstelle entsorgt werden, sofern sie mit einer Sperrgutmarke versehen sind.</p> | <p><i>Entsorgung des Sperrgutes</i></p> |

² Grössere Einzelstücke müssen mit zusätzlichen Sperrgutmarken versehen werden und können auf der Hauptsammelstelle entsorgt, oder, wenn sie verbrennbar sind (Sofas, Kästen, Betten usw.), der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.

Art. 17 Durch die Abfuhr nicht entsorgt werden:

Nichtannahme

- a) defekte, schlecht unterhaltene oder überfüllte Abfallsäcke und/oder Container
- b) das Höchstmass überschreitende Einzelkehrichtsäcke
- c) Abfälle ohne Gebührezeichnung (gebührenpflichtiger Sack oder Verwendung der Sperrgut- sowie Containermarken).

Art. 18 ¹ Das Abfuhrmaterial ist an den Abfuhrtagen bis 06.00 Uhr am Strassenrand bereitzustellen. Es ist so aufzustellen, dass es den Verkehr nicht behindert, vom Abfuhrpersonal aber leicht erreicht werden kann.

Bereitstellungszeit und -ort

² Wege, Trottoirs, Hauseingänge sowie Aus- und Einfahrten dürfen nicht versperrt werden. Für die von der Fahrtroute abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften sowie für Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen bestimmt im Einvernehmen mit den Interessierten die Bauverwaltung den Bereitstellungsort.

Art. 19 ¹ Private und GeschäftsinhaberInnen sind verantwortlich für die Sauberhaltung der Standplätze von Containern und Kehrichtsäcken.

Sauberhaltung Standplätze

² Verunreinigungen, welche durch das Abfuhrpersonal verursacht werden, sind von diesem zu beheben.

Art. 20 Der Abfuhrplan für die Separatsammlungen (kompostierbare und verwertbare Abfälle sowie Sonderabfallsammlungen), die ordentliche Abfuhr sowie die Standorte der Sammelstellen werden von der Umwelt- und Gesundheitskommission und der Bauverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

Abfuhrplan

III. FINANZIELLES

- Art. 21 ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern beziehungsweise Verursacherinnen überbunden. *Grundsatz*
- ² Zur Abgeltung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle aus den privaten Haushaltungen sowie den Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben werden KEBAG-Sackgebühren, Gebühren für kompostierbare Abfälle und eine Grundgebühr erhoben.
- Art. 22 ¹ Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung (Verbrennung) der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle abgegolten. *Gebühren*
- ² Durch die Jahresvignette für Grüncontainer werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Container für die kompostierbaren Abfälle.
- ³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von Art. 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Sind bei einem Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb Wohn- und Geschäftshaus identisch, so ist die Grundgebühr doppelt zu entrichten.
- Art. 23 Die Höhe der KEBAG-Sackgebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der übrigen Gebühren wird vom Gemeinderat in einem separaten Reglement festgelegt. *Tarife*
- Art. 24 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen. *Abfallrechnung*

- | | |
|--|---|
| <p>Art. 25 Der Vertrieb von KEBAG-Säcken (17, 35, 60 oder 110 Liter) erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen. Die KEBAG-Sperrgut- und Containermarken sowie die Jahresvignetten und die Bündelmarken für das Grüngut können auf der Finanzverwaltung (Gemeindehaus) bezogen werden.</p> | <p><i>Vertrieb der Säcke und Gebührenmarken, Jahresvignetten und Bündelmarken</i></p> |
| <p>Art. 26 Die Grundgebühr für Privathaushalte wird zusammen mit der Wasserrechnung, diejenige für Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe separat bezogen.</p> | <p><i>Bezug der Grundgebühr</i></p> |
| <p>Art. 27 Besondere Dienstleistungen und Aufwendungen zugunsten eines Einzelnen sowie Kontrollen und Verfügungen werden in Anwendung des allgemeinen Gebührentarifs in Rechnung gestellt.</p> | <p><i>Abgeltung besonderer Aufwendungen</i></p> |

IV. RECHTSPFLEGE

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>Art. 28 Werden Vorschriften oder Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission missachtet, so ist diese nach Fristansetzung und -androhung berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen zu veranlassen.</p> | <p><i>Ersatzvornahme</i></p> |
| <p>Art. 29 ¹ Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglementes sind schriftlich an die Umwelt- und Gesundheitskommission zu richten.</p> | <p><i>Beschwerden</i></p> |
| <p>² Gegen Entscheide und Verfügungen der Umwelt- und Gesundheitskommission kann innert 10 Tagen ab Eröffnung bei der Gemeinderatskommission Beschwerde erhoben werden.</p> | |
| <p>³ Gegen Entscheide der Gemeinderatskommission kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.</p> | |
| <p>Art. 30 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des Kantonalen oder Eidgenössischen Rechts.</p> | <p><i>Widerhandlungen</i></p> |

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Schlussbestimmung

2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 12. Januar 1993.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1999

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

E. Gassler-Leuenberger

T. Fässli

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn durch Verfügung genehmigt am 8. Februar 2000.